

Hygienekonzept des Radeberger Sportverein e.V. vom 16.11.2021

Dieses Konzept löst alle vorherigen Konzepte des RSV ab und gilt ab
19.11.2021.

Vollständig Geimpfte (ab 14 Tage nach vollständigem Impfstatus), Genesene (wenn die zugrundeliegende PCR-Testung mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt) und Kinder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

§1 Hygieneausrüstung

1. Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Handdesinfektionsmittel und Papierhandtücher vorhanden sind.
2. Die Trainingsgruppen stellen eigenständig sicher, dass ausreichend Mund-Nasen-Schutzmasken, speziell chirurgische oder FFP2 Masken und Einweghandschuhe vorhanden sind.

§2 Allgemeine Grundregeln

1. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.
2. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine entsprechende Mund- Nasen-Schutz zu tragen.
3. Ausnahme zu 2. sind Personen die sich sportlich betätigen
4. Warteschlangen sind zu vermeiden.
5. **Sport zählt nun zu privaten Zusammenkünften. Demzufolge sind Sportler, Zuschauer, Gäste etc. als eine private Zusammenkunft zu werten.**
6. Der Zutritt von Unbeteiligten (Gäste, Eltern, etc.) ist erlaubt.
7. Großveranstaltungen d.h. über 1.000 Personen bleiben untersagt.
8. Die Kabinen, Dusch und Sanitäreinrichtungsnutzung ist erlaubt.
9. Jeder Sportler muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporeinheit nachweisbar bestätigen:
 - a. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen.
 - b. Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person
 - c. Die Hygienemaßnahmen des RSV werden eingehalten.
 - d. Reiserückkehrer aus Risikogebieten haben die Sächsische Corona-Quarantäneverordnung beachtet
10. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
11. Die Trainings- und Übungsgruppenleiter*innen führen eine Anwesenheitsliste, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
12. Die Trainings- und Übungsgruppenleiter*innen definieren für ihre Gruppe einen Pausenbereich der den Sportlern*innen bekanntgegeben wird.
13. Zwischen den Pausenbereichen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.
14. Den Teilnehmern sind die Möglichkeiten zum Händewaschen bzw. Desinfizieren bekanntzugeben und einzuräumen.

15. Nach jeder Trainingseinheit ist eine Pause von 10 Minuten einzurichten, um ausreichend Zeit zu gewähren dass sich die Sportler bei Bedarf die Hände waschen bzw. Desinfizieren können.
16. Trainingsgeräte und -utensilien sind nach dem Training zu reinigen/desinfizieren. Hierfür ist jede Trainingsgruppe eigenständig verantwortlich.
17. Gruppenwechsel sind so zu organisieren, dass es keine Warteschlangen gibt und die Abstände eingehalten werden.
18. Die Platzbelegung ist mit der Geschäftsstelle bzw. dem Platzwart abzusprechen, da ein gemeinsamer Belegungsplan geführt wird.
19. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
20. Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden von den jeweiligen Abteilungsleitern nachweislich in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen.
21. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt

§3 Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb

Die Wiederaufnahme bzw. Beendigung ist an die Entscheidungen des Freistaates Sachsen, sowie des Landkreises Bautzen gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung (16.11.2021) ist die Durchführung des Trainings-, Übungs- und Sportbetriebes unter bestimmten Voraussetzungen auf Außensportanlagen und in Innensportanlagen wie folgt gestattet:

1. Sport auf Außenanlagen:

- a. Angehörige eines Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,**
- b. Mit einer weiteren Person. (Beachtet den Vortext)**
- c. Kontakterfassung durchführen**
- d. a. und b. gilt auch für die Gäste und Zuschauer.**

2. Sport in Innenanlagen:

- a. Nur 2G (Geimpfte und Genesene) zugelassen. Dies gilt auch für Zuschauer und Gäste. (Kontakterfassung durchführen)**

Die Maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

Die jeweiligen Abteilungsleiter werden verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes zu organisieren und durchzusetzen.

Sollte der Vorstand des RSV feststellen, dass die Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich der RSV Vorstand die Schließung der Sportanlagen vor.

Sollten sich geänderte Rahmenbedingungen seitens übergeordneter Organe ergeben, wird der RSV Vorstand entsprechend reagieren.

Bitte beachtet ebenfalls die Vorgaben der entsprechenden Fachverbände.

Es gilt die Vernunft und das Augenmaß aller Beteiligten!!

Sportliche Grüße

Der Vorstand

Radeberger Sportverein e.V.